



Fragestunde Oktobersession 2024

Oesch betreffend rechtsmedizinische Dokumentation

Bei häuslicher Gewalt oder Sexualdelikten sind in der Regel nur das Opfer und der Täter anwesend, was die Beweisführung in späteren Gerichtsverfahren erschwert. Eine rasche forensische Dokumentation der Verletzungen und Tatspuren ist daher für die Beweisführung in einem Gerichtsverfahren von zentraler Bedeutung, nicht primär für die medizinische Behandlung. Die erlitten körperlichen Blessuren versorgen die Opfer meist selbst und in der Hoffnung auf rasche Genesung. Oft fehlt schliesslich ein ärztlicher Bericht, was zu einer weiteren Ohnmacht und Hilflosigkeit des Opfers, nämlich im juristischen Zusammenhang, führt.

Vor diesem Hintergrund plant der Bundesrat eine Teilrevision des Opferhilfegesetzes (Medienmitteilung vom 9.10.2024). Die Hürden für den Zugang zur medizinischen Erstversorgung sollen möglichst niedrig sein und die rechtsmedizinische Dokumentation soll künftig kostenlos sein (unabhängig davon, ob es später zu einem Gerichtsverfahren kommt oder nicht). Einige Kantone haben bereits Massnahmen ergriffen, um eine einfache und rasche rechtsmedizinische Dokumentation zu gewährleisten.

Die bündnerische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sieht in Art. 1 Abs. 2 vor, dass die Beratungsstelle bei Bedarf weitere Institutionen oder Personen beiziehen kann.

1. Hat die Opferberatungsstelle des Kantons Graubünden andere Institutionen oder Personen beigezogen, um in Fällen von häuslicher Gewalt oder Sexualdelikten rasch eine rechtsmedizinische Dokumentation der Verletzungen und Tatspuren zu veranlassen?
2. Wer trägt derzeit im Kanton Graubünden die Kosten für diese rechtsmedizinische Dokumentation, wenn sie zu Beweis Zwecken in einem Gerichtsverfahren (und nicht zur medizinischen Behandlung) erfolgt?

Grossrätin Laura Oesch, Chur

10. Oktober 2024